

Juristische und finanzielle Fragen der privaten (freien) Schulen

Von P. Direktor Wilhelm Baumjohann CSSp., Knechtsteden

I. ÜBERBLICK ÜBER DEN GEGENWÄRTIGEN STAND DER FINANZIELLEN LEISTUNGEN DES STAATES AN DIE ORDENSSCHULEN

In der Bundesrepublik liegt die Kulturhoheit bei den Ländern. Jedes Land regelt die Schulfragen in eigener Verantwortung. In den meisten deutschen Ländern besteht inzwischen auch ein Privatschulgesetz, oder doch im Rahmen eines allgemeinen Schulgesetzes eine Regelung für die Privatschulen. Im Grundsätzlichen bestehen in den einzelnen Ländern keine zu großen Unterschiede. Die Unterschiede bestehen vielmehr überwiegend in der Finanzierung. Hier bereiten oft schon die gesetzlichen Formulierungen Schwierigkeiten, weil sie nicht klar erkennen lassen, was denn der Privatschule finanziell zukomme. Diese Frage aber ist in der Praxis von schwerwiegender Bedeutung. Einem privaten Unterhaltsträger ist es heute nicht mehr möglich, eine Schule ohne staatliche Subvention zu betreiben. Dies hat auch Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Willi Geiger in seinem Referat „Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Verhältnisses von Schule und Staat“ dargelegt, welches er in der Kath. Akademie zu München gehalten hat. Professor Geiger hat in der Arbeitsgemeinschaft der Verbände gemeinnütziger Privatschulen im Herbst 1960 zu Fulda ein weiteres Referat gehalten: „Privatschulsubvention und Grundgesetz“ (veröffentlicht in „Recht und Wirtschaft der Schule“ Heft 3 und 4 1961, Hermann Luchterhand-Verlag).

Die Verhältnisse in den einzelnen Ländern sind etwa folgende:

Baden-Württemberg: dessen Privatschulgesetz von 1956 hat eine Erhöhung der Zuschüsse vorgesehen. Dabei wurde allerdings an einem starren Zuschußsystem festgehalten, was die nachteilige Wirkung hatte, daß die Zuschüsse sich nicht den steigenden Ausgaben, vor allem den Personalausgaben anpaßten. Manche Schulen gerieten damit an den Rand der Existenzmöglichkeit. Den Bemühungen der Verbände ist es schließlich gelungen, ein gleitendes Zuschußsystem zu erreichen, welches sich den steigenden Bedürfnissen anpaßt. Gegenwärtig beträgt der Zuschuß in Baden-Württemberg pro Schüler etwa DM 533,— im Schuljahr.

Die Reifeprüfung der Privatschule ist derjenigen der öffentlichen Schule noch nicht gleichgestellt: es wird immer ein staatlicher Prüfungskommissar bestellt. Es wird angestrebt, daß auch der Leiter der Privatschule berechtigt sein soll, der Prüfung vorzustehen. Diesbezüglich besteht in den Ländern allerdings eine verschiedene Regelung. In einzelnen Ländern wird für die Reifeprüfung bei sämtlichen, auch den staatlichen Schulen, ein staatlicher Kommissar aufgestellt: hier freilich kann auch die Privatschule nicht anders behandelt werden. In den meisten Ländern

aber wird ein Kommissar nur für die Privatschulen, nicht für die öffentliche Schule bestellt. Dabei allerdings wird gelegentlich der Leiter einer benachbarten Schule zum Kommissar oder zum Vertreter des Kommissars bestellt. Gegen diese nachteilige Regelung wird angestrebt, daß die Leitung der Reifeprüfung dem Vorstand der Privatschule übertragen werde.

Schwierigkeiten bereitet in Baden-Württemberg die Altersversorgung der weltlichen Lehrkräfte; denn die Privatschule muß für jeden Lehrer eine Versicherung abschließen. Wenn ein Lehrer wenigstens 10 Jahre lang 20 Wochenstunden unterrichtet hat, übernimmt der Staat etwa zwei Drittel der Versorgung. Von diesen zwei Dritteln erhalten die Ordensleute 70 %. Eine derartige Versorgung von Ordenslehrkräften ist nicht in allen Ländern vorgesehen. Es ist immerhin beachtlich, daß in Baden-Württemberg langjährig tätig gewesene Ordenskräfte nach ihrer Zurruesetzung mit einer Pensionszahlung seitens des Staates rechnen können.

Lehrer öffentlicher Schulen, d. h. Staatsbeamte, können in Baden-Württemberg an die Privatschule beurlaubt werden. Wegen des allgemeinen Lehrermangels allerdings ist diese Möglichkeit nicht sehr aktuell.

B a y e r n : hier gilt das Privatschulleistungsgesetz vom 5. Juli 1960. Dieses komplizierte Gesetz will einerseits den Privatschulen die Existenz ermöglichen, andererseits aber die staatliche Finanzkraft schonen. Die Leistungen des Staates sind nunmehr wohl etwas höher geworden. Zunächst wird ein Betriebszuschuß gewährt: in einem besonderen Berechnungssystem werden etwa 50 % der Personalkosten aufgebracht. Da dieser Zuschuß nicht ausreichend ist, kann er durch einen Ausgleichsbetrag ergänzt werden. Betriebszuschuß plus Ausgleichsbetrag dürfen jedoch 85 % der Personalkosten nicht übersteigen. Der Ausgleichsbetrag wurde bisher mit einer gewissen Willkür errechnet; eine gerechtere Verteilung soll jedoch nunmehr nach dem neuen Privatschulleistungsgesetz erfolgen.

Die Altersversorgung der weltlichen Lehrkräfte ist in Bayern anders als in den übrigen Ländern geregelt: die Bischöfe Bayerns haben die Sicherung dieser Versorgung übernommen. Jedoch gibt auch der Staat einen Zuschuß zur Versorgung der weltlichen Lehrer: wenn ein Lehrer vor dem 45. Lebensjahr in den Privatschuldienst eingetreten ist, übernimmt der Staat 50 % der Altersversorgung. Die andere Hälfte hat die Schule zu tragen bzw. wird von Mitteln der Bischofskonferenz aufgebracht. Werden an der Ordensschule Lehrkräfte aus dem öffentlichen Schuldienst beschäftigt — was möglich ist —, dann müssen außer dem Gehalt für diese Lehrer noch 30 % der Bruttobeträge an den Staat zur Sicherung der Altersversorgung abgeführt werden.

H e s s e n : Die SPD-Regierung Hessens ist ausgesprochen privatschulfeindlich. Darum hat sie sich bis heute geweigert, nennenswerte finanzielle Zuschüsse an Privatschulen zu leisten. Zwar besteht ein Privatschul-

gesetz, welches auch die Zuschußpflicht anerkennt; doch fehlt jede konkrete Regelung über diese Zuschüsse. Sicherlich zum Leidwesen der in Hessen Regierenden bestehen dort viele Ordensschulen, vor allem Mädchenschulen. Die Arbeitsgemeinschaft der Ordensschulen bemüht sich, größere Zuschüsse zu erlangen. Nachdem Professor Geiger in seinem oben erwähnten Referat „Privatschulsubvention und Grundgesetz“ mit guten Gründen dargetan hat, daß gegen ein Land, welches sich weigert, nennenswerte Zuschüsse zu leisten, Verfassungsklage angestrengt werden könne, scheint man in Hessen zu einem Privatschulfinanzierungsgesetz entschlossen zu sein. Es soll vorgesehen sein, daß der Staat den Privatschulen 50 % des Personalaufwandes erstatte. Damit wäre immerhin schon viel mehr geleistet als bisher. Zuschüsse allerdings sollen nur jene Schulen erhalten, die in die Liste der förderungswürdigen Schulen aufgenommen worden sind. Ob allerdings jene Schulen, die ausschließlich für den Ordensnachwuchs bestimmt sind, vom Staat als förderungswürdige Privatschulen anerkannt werden, ist noch unsicher. Wir müssen natürlich geltend machen, daß auch diese reinen Ordensnachwuchsschulen schon deswegen förderungswürdig sind, weil sie Missionare ausbilden, die ins Ausland gehen; schließlich darf der Staat hier auch die andere Tatsache nicht übersehen, daß der größere Teil dieser Schüler ja gar nicht in den klösterlichen Verband eintritt, sondern schließlich eben doch für die Allgemeinheit ausgebildet wird. Gesetzlich ist bisher noch nichts festgelegt; das geplante Gesetz muß noch abgewartet werden.

Rheinland-Pfalz: hier kann das Zuschußsystem nicht befriedigen; denn der Zuschuß wird nach Klassen berechnet, und zwar nicht nach wirklichen Klassen, sondern nach jener Zahl von Klassen, die sich aus einer Meßzahl von 40 errechnet. Es wird also die Gesamtzahl der Schüler durch 40 geteilt: für jede so errechnete Klasse wird ein bestimmter Zuschußsatz bezahlt. Bekanntlich ist 40 heute die oberste Meßzahl für die Unterstufe, 35 für die Mittelstufe, 25 für die Oberstufe. Es ist ja unmöglich, in einer Oberklasse 40 Schüler zu haben. Die Klassen der Oberstufe aber sind die teuersten. Gerade sie werden jedoch in Rheinland-Pfalz am schlechtesten bedacht. Die Regierung hat sich inzwischen bereit erklärt, die Privatschulfinanzierung zu verbessern. Nach Absprache mit den bischöflichen Schuldezernenten von Trier, Speyer und Mainz, mit der Schulzentrale in Köln und mit unserem Vertreter (P. Antpöhler-Niederlahnstein) ist ein entsprechender Entwurf ausgearbeitet und beim Unterrichtsministerium eingereicht worden. Es ist vorgeschlagen worden, daß die Meßzahl auf 30 gesenkt werde. So war ja im ursprünglichen Entwurf schon vorgesehen. Es ist auch nachgewiesen worden, daß nirgendwo an öffentlichen oder Privatschulen die Meßzahl 40 im Durchschnitt erreicht werden kann; nachdem die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers war, 75 % der Personalkosten der Privatschulen zu erstatten, könnte dies durch

eine Senkung der Meßzahl ungefähr erreicht werden. In Rheinland-Pfalz besteht, ebenso wie übrigens auch in Hessen, Unklarheit hinsichtlich der Erstattung des Schulgeldes. Die meisten Länder gewähren heute Schulgeldfreiheit. Damit sollen doch die Eltern entlastet und gefördert, keineswegs aber die Schulen belastet werden. Deshalb müßte der Schule das Schulgeld, das nunmehr ausfällt, vom Staat erstattet werden. So geschieht es anstandslos in Nordrhein-Westfalen: die hier gewährte Schulgelderstattung berührt den eigentlichen Unterhaltszuschuß nicht. Erstattet werden 75 % des errechneten Schulgeldes, womit man einverstanden sein kann, da ja auch früher schon die restlichen 25 % wegen Geschwisterermäßigung und Freistellen entfielen. Auf diese Weise fallen für die Schule durch die Schulgeldfreiheit keine Einnahmen aus. Schulgelderstattung freilich ist niemals Zuschuß an die Privatschule. Denn sie wird ja jeder, der öffentlichen und der privaten Schule gewährt. Es kann darum nicht hingenommen werden, wenn in Rheinland-Pfalz und auch in Hessen der echte Zuschuß und die Schulgelderstattung immer miteinander verquickt werden. Es wird daher in Rheinland-Pfalz erstrebt, daß das Schulgeld in der Höhe erstattet werde, in der es erlassen wird.

S a a r l a n d : hier besteht noch kein Privatschulgesetz. Verhandlungen sind seit Jahren im Gange. Zum ersten Entwurf haben wir Bedenken geäußert und Vorschläge gemacht, die zum Teil dann auch berücksichtigt worden sein sollen. Im Juni 1961 ist der Entwurf des Privatschulgesetzes dem Landtag zugeleitet worden. Der Entwurf lehnt sich im Grundsätzlichen an das Gesetz von Rheinland-Pfalz an. Als Zuschußverfahren ist das in Nordrhein-Westfalen bestehende Defizitdeckungsverfahren gewährt worden. Außerdem sind noch einige Besonderheiten vorgesehen: der Minister kann den Ersatzschulen auf Antrag staatliche Lehrer unter Fortzahlung der Dienstbezüge zur Dienstleistung zuweisen; die Lehrer werden im Benehmen mit dem Schulträger, unter Berücksichtigung des Charakters der Schule, ausgewählt. § 28 des Entwurfes regelt die Voraussetzungen für die staatliche Finanzhilfe: diese wird gewährt, wenn die Privatschule a) auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und b) das öffentliche Schulwesen entlastet; ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung; soweit bei Inkrafttreten des Gesetzes Ersatzschulen bereits staatlich anerkannt sind, weil sie das öffentliche Schulwesen entlasten, gilt die Voraussetzung für Finanzhilfe als erfüllt (§ 37). Nach § 29 wird die staatliche Finanzhilfe etwa wie in Nordrhein-Westfalen gewährt. Ordenslehrkräfte erhalten 70 % des jeweiligen Durchschnittsgehaltes einer vergleichbaren öffentlichen Lehrkraft. Der Schulträger hat 20 % der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule als Eigenleistung aufzubringen.

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n : im „Ersten Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 8. 4. 1952 ist der 5. Abschnitt

mit den §§ 36—45 den Privatschulen gewidmet. In diesem Land, dem einzigen von allen Bundesländern, ist der Anspruch der Privatschulen auf Zuschuß sogar in der Verfassung grundgelegt; in allen anderen Ländern wird diese Frage höchstens von Gesetzen behandelt. § 42 des Schulgesetzes regelt die Zuschußfrage im allgemeinen. Diesbezüglich wurde nun vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 27. 6. 1961 ein eigenes Ersatzschulfinanzierungsgesetz verabschiedet, welches die bisher schon günstige Regelung gesetzlich fixierte und in einigen Punkten, in denen noch Wünsche offen standen, auch Verbesserungen brachte.

Einer dieser Punkte war die Eigenleistung. In dem zum Schulgesetz von 1952 ergangenen Ausführungserlaß war vorgesehen, daß die Schule etwa 15 % ihrer Ausgaben als Eigenleistung aufbringen sollte. Diese Eigenleistung war ursprünglich gar nicht geplant und in ihrer finanziellen Auswirkung nicht durchkalkuliert und durchgerechnet. Was sollte 15 % Eigenleistung bedeuten? Die Eigenleistung betrifft nämlich die gesamten, also die Personal- und Sachkosten. Für manche Schulen ergeben sich hier außerordentliche Summen, zumal ja die Einnahmen der Schule auf die Ausgaben verrechnet werden. Bei den klösterlichen Schulen hat der Schulträger keine Einnahmen durch die Schule; die Gehälter der Ordenslehrkräfte gehen als Einnahme an die klösterliche Hauskasse. Diese Gehälter also, vermindert um die Eigenleistung, bilden die eigentliche Einnahme des Hauses. Wenn eine Schule nun noch wenig Ordenslehrkräfte hat, wie das vielfach der Fall ist, übersteigt sehr leicht die Eigenleistung die Einnahme durch die Lehrergehälter. Dann ist auch nichts mehr vorhanden, womit die Eigenleistung aufgebracht werden könnte. — Das neue Gesetz von 1961 sieht nun folgende Regelung vor: auf die Eigenleistung — 15 % — werden angerechnet: die Bereitstellung der Schulräume mit 7 %, die Bereitstellung der Schuleinrichtung mit 2 %, wenn hierfür nicht Miet- und Pachtzinsen oder ähnliche Vergütungen im Haushaltsplan veranschlagt sind. Wenn ein Schulträger also für die Schule das Gebäude und die Einrichtung stellt, hat er bereits 9 % der Eigenleistung erbracht; er hat dann nur mehr 6 % zu erbringen, die bei besonderer Bedürftigkeit bis auf 2 % gesenkt werden können; weiterer Nachlaß ist allerdings nicht mehr möglich.

In diesem Zusammenhang muß ein Wort über die Laienlehrkräfte unserer Schulen gesagt werden: es ist Schulleitern und Ordensoberen nicht hinreichend bekannt, daß seit 1960 in Nordrhein-Westfalen ein Beamtengesetz besteht, welches auch die Beamtenlaufbahn regelt. Den Assessoren ist zugesichert, daß sie nach drei Jahren, wenn sie Beamte auf Probe waren, Recht auf Anstellung haben. Wenn das nicht auch an Ordensschulen gilt, werden wir keine Assessoren mehr bekommen. Praktisch wird das heute folgendermaßen gemacht: wenn ein Assessor an eine Privatschule geht, wird er auf seinen Antrag von seiner Schulbehörde zunächst

auf ein Jahr beurlaubt. Für ein weiteres Jahr kann eine zweite Beurlaubung erfolgen; die dritte Beurlaubung jedoch nur für ein halbes Jahr. Die Schule muß sich dann entscheiden, ob sie dem Assessor eine Planstelle gibt oder nicht, und der Assessor muß sich entscheiden, ob er gehen oder bleiben will. Wird der Assessor von der Ordensschule nicht behalten oder will dieser nicht bleiben, dann hat der Direktor der öffentlichen Schule, der ihn hernach anstellt, gleichermaßen das Recht, ihn auf ein halbes Jahr zu erproben. Ein Assessor kann also höchstens zweieinhalb Jahre an eine Privatschule beurlaubt werden, dann muß der Vertrag auf eine Planstellung abgeschlossen werden. Soweit muß und kann man sich nach zweieinhalbjähriger Erprobung klar sein.

In § 8 Abs. 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes heißt es: „Vier Fünftel der hauptberuflichen Lehrkräfte an Ersatzschulen sollen Planstelleninhaber sein.“ Außerdem ist in der sog. Laufbahnverordnung des Beamtenengesetzes vorgesehen, daß 25% der Stellen sog. B-Stellen, Oberratsstellen, sind. Auch diese Stellen müssen die Ordensschulen entsprechend besetzen. Die betreffenden Kollegen erhalten eine spürbare Gehaltserhöhung. Es ist nicht empfehlenswert, diese Stellen vornehmlich mit Ordenslehrkräften zu besetzen. Indem man sie Laien zuweist, soll man versuchen, diese Laien an die Ordensschule zu binden. An Mädchenschulen soll es sogar vorkommen, daß man Ordensschwestern ohne volles Examen auf Planstellen setzt! Dabei hat es für die Vergütung von Ordenslehrkräften keine Bedeutung, ob sie auf Planstellen eingewiesen sind oder nicht: sie erhalten nämlich nur 70 % des Durchschnittsgehaltes der 8. Dienstaltersstufe, die ihrer Ausbildung entspricht. Wer also das volle Staatsexamen oder das Realschullehrerexamen hat, kann während der ganzen Tätigkeit an der Schule immer nur die gleiche Summe der Gehaltsstufe A 13 oder A 11 erhalten. Man kann also die Bezüge nicht dadurch vermehren, daß man eine Ordenslehrkraft auf eine Planstelle setzt. Daher ist es auch nicht klug, Planstellen mit solchen Kräften zu blockieren, die nicht einmal voll den Anforderungen genügen und dem Orden finanziell auch gar nicht mehr einbringen können. Vielmehr sollte man alles versuchen, die Lehrerstellen an den Privatschulen anziehend zu machen. Das Gesetz bietet in Nordrhein-Westfalen dazu reiche Möglichkeit: alles, was der Beamte erhält, kann der Lehrer auch bei der Ordensschule bekommen. Und er bekommt es auch mit einer einzigen Ausnahme: es sind die Baukostenzuschüsse für den Bau von Eigenheimen. Nun ist es allerdings auch hier so, daß der Landesbeamte keinen Rechtsanspruch auf einen solchen Zuschuß hat. Dieser kann vielmehr, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, gewährt werden. Aber es ist nun einmal so, daß die jungen Leute möglichst bald ein Haus bauen wollen. Darum sollte man sich einmal überlegen, wie weit die Orden ihren Laienlehrkräften bei der Erfüllung dieses Wunsches helfen können. Auf einer Tagung der Laienlehrer der Privatschulen im Philologenverband von Nordrhein-Westfalen, welche vor

Pfingsten 1961 zu Düsseldorf stattfand, war wieder einer der Hauptstreitpunkte die Frage dieser Baukostenzuschüsse. Man wollte erreichen, daß im Ersatzschulfinanzierungsgesetz der Rechtsanspruch auf einen solchen Zuschuß verbrieft würde. Dies aber ist nicht möglich, weil ja dann die Lehrer der Privatschulen gegenüber den Lehrern der öffentlichen Schulen bevorzugt wären; letztere haben nämlich keinen Rechtsanspruch. Diesbezüglich müssen die Schulunterhaltsträger sehen, wie sie mit ihren Laienlehrkräften zurechtkommen. Wenn ein Orden dazu in der Lage ist, soll er mit Baukostenzuschüssen helfen. Man kann es auch auf die praktische Weise machen, daß man einer Bausparkasse beiträgt; dann sind die Summen für den Orden leichter erschwinglich; jährlich ist nur eine bestimmte kleinere Summe aufzubringen und die weiteren Raten können abbezahlt werden, wenn das Haus gebaut ist.

Eine Neuerung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes ist die Altersversorgung der Ordenslehrkräfte. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen fehlen noch. Die Durchführung wird nicht so einfach sein, weil es gerade bei den männlichen Ordenslehrkräften vielfach vorkommt, daß sie aus ihrer Schultätigkeit abberufen und im Orden anderweitig eingesetzt werden. Wie werden dann die Versorgungsansprüche geregelt? Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß Ordenspriester durch ihr doppeltes Studium, das der Theologie und das der Philologie, beim Antritt der Lehrtätigkeit viel älter sind als andere Lehrer. Sie können also die normalen Dienstjahre nie erreichen. Diesbezüglich werden noch Klärungen erfolgen müssen.

In Nordrhein-Westfalen ist nunmehr auch die — seit Jahren immer wieder erörterte — Frage der Altersgrenze geregelt. Der Staat ist immer geneigt, die Privatschule gleich der öffentlichen Schule zu behandeln. Wir haben uns aber immer dagegen gewehrt, daß wir als Ordensleute und daß auch unsere Laienlehrer, die ja alle keine Beamte sind, von den Bestimmungen der Altersgrenze erfaßt werden. Vom Justitiar des Beamtenbundes wurde ein eigenes Gutachten erholt, welches die Auffassung bestätigt hat: unser Dienstvertrag mit den Laienlehrern ist ein Zivilvertrag, gleich wie ihn etwa die Industrie mit ihren Angestellten abschließt; es besteht also kein Beamtenverhältnis. Dieser Auffassung hat sich nunmehr auch das Ministerium angeschlossen und erklärt, daß für die Ordenslehrkräfte und für die Laienlehrer an Privatschulen eine Altersgrenze nicht besteht. Voraussetzung ist natürlich in jedem Falle - Obere mögen das bitte beachten! -, daß der Lehrer noch dienstfähig ist. Man kann eine Ordenslehrkraft nicht mehr in der Schule beschäftigen, nur um vielleicht noch das Gehalt zu beziehen, wenn diese nicht mehr fähig ist, einen ordentlichen Unterricht zu erteilen. Von dem obersten Grundsatz der Dienstfähigkeit soll nicht abgegangen werden, damit die günstige Regelung, die uns keine Altersgrenze auferlegt, nicht gefährdet werde.

Niedersachsen: seit einigen Jahren besteht auch hier ein Privatschulgesetz, welches keineswegs ungünstig ist. Eine Klausel allerdings ist hier ausgesprochen unerfreulich: eine neugegründete Privatschule bekommt fünf Jahre lang keine Zuschüsse. Es ist also gewissermaßen eine Durststrecke eingeschaltet, innerhalb der sich die Lebenskraft der Privatschule zeigen soll. Praktisch wird hier allerdings eine Neugründung fast unmöglich gemacht.

II. HINWEISE AUF DIE VERTRAGSGESTALTUNG.

Wir leben, wie man sagt, in einer prozeßfreudigen Zeit. Da ist es besonders dringlich, durch die Gestaltung klarer Vertragsverhältnisse späteren Streitigkeiten vorzubeugen. Auch hier gilt: Vorbeugen ist besser als Heilen. Wir haben deshalb in letzter Zeit einige Vertragsentwürfe ausgearbeitet¹⁾.

Mit einem Juristen der bischöflichen Zentrale für Ordensschulen haben wir zunächst einen Schulvertrag entworfen, der mit jedem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten abzuschließen ist. Den Privatschulen wird dringend geraten, solche Verträge abzuschließen. Die Gerichte setzen denn auch derartige Verträge voraus. In der Zeitschrift „Recht und Wirtschaft der Schule“ 1961 Heft 6 S. 175 ist zu lesen:

„Zusatz betreffend Privatschulen:

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf den Normalfall der öffentlichen Schule. Besucht der Schüler eine Privatschule, gelten für die Beteiligung der Schule am Jugendstrafverfahren und die Mitteilungen die gleichen Grundsätze wie für die öffentlichen Schulen. Eine abweichende Stellungnahme dürfte jedoch in der Verweisungsfrage veranlaßt sein. Nach allgemeinen schulrechtlichen Grundsätzen steht der Privatschule das Recht der freien Schülerwahl zu. Es besagt, daß die Privatschule in Abweichung von den Auslese- und Versetzungsgrundsätzen der öffentlichen Schulen Schüler aufnehmen darf, soweit sie es aus erzieherischen Gründen verantworten kann, und daß ihr Schüler nicht gegen ihren Willen zugewiesen werden können. Dem entspricht das Recht der Privatschule, sich in den Grenzen des mit dem Erziehungsberechtigten abgeschlossenen Schulvertrages eines Schülers entledigen zu können. Es handelt sich hierbei um keine öffentlich-rechtliche Verweisung von der Schule durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt, sondern um ein privates Rechtsgeschäft (Kündigung), dessen Rechtswirksamkeit erforderlichenfalls nur der Zivilrichter nachprüfen kann.“

¹⁾ Wir hoffen, in einem der nächsten Hefte der Ordenskorrespondenz einige Vertragsmuster für unsere Ordensschulen und Internate abdrucken zu können (Anmerkung der Schriftleitung).

Eine unserer Ordensschulen war in den letzten Jahren in einen Prozeß verwickelt, der bis zum Oberverwaltungsgericht ging. Dieses hat in seinem Urteil gerade auf den Schulvertrag Bezug genommen, indem es erklärte, daß die betreffende Privatschule auf Grund des Schulvertrages berechtigt war, den Schüler von der Anstalt zu verweisen.

Natürlich muß ein Vertrag hieb- und stichfest sein. Ein Entwurf ist allen Schulleitern von Ordensschulen zugegangen. Im Schulvertrag soll unbedingt der Satz stehen: „Mit dem Abschluß dieses Vertrages erkennen die Schüler und deren Eltern die Haus- und Schulordnung als verbindlich an.“

Außer dem Schulvertrag haben wir noch eine eigene *Schulordnung* entworfen, die allerdings den jeweiligen örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.

Außerdem gibt es in jeder Schule noch eine *Hausordnung*, die gleichfalls schriftlich festgelegt sein sollte.

Außerdem haben wir einen entsprechenden *Internatsvertrag* vorgesehen. Unsere Internate sind derart verschieden, daß der Vertragsentwurf nur die wesentlichen Punkte berühren konnte. Es gibt Internate, die nicht mit einer Schule verbunden sind, deren Zöglinge vielmehr öffentliche Schulen besuchen. Es gibt Ordensinternate mit Schulen, außerdem noch die berufsfreien Internate. Immer empfiehlt es sich, mit den Eltern einen entsprechenden Internatsvertrag abzuschließen, um jeder Schwierigkeit bei einer Entlassung aus dem Wege zu gehen.

Von großer Wichtigkeit sind die *Dienstverträge*, die mit den Lehrern abgeschlossen werden. Das Kultusministerium von Nordrhein-Westfalen hat uns vor einiger Zeit neue Entwürfe zugehen lassen, die den inzwischen erlassenen Gesetzen angepaßt sind. Wir haben diese Entwürfe außerdem noch auf unsere katholischen Verhältnisse abstimmen müssen, damit z. B. notfalls einem Lehrer auch dann gekündigt werden kann, wenn er in seiner Glaubenseinstellung oder in seinem sittlichen Verhalten mit der Tendenz unserer Schulen nicht mehr im Einklang ist.

III. SCHULPÄDAGOGISCHE FRAGEN

In Gemeinschaftsarbeit haben wir vor einigen Jahren Lehrpläne für die Ordensschulen ausgearbeitet, unter maßgeblicher Beteiligung des gegenwärtigen Vorsitzenden der Vereinigung höherer Ordensoberer in Deutschland, des P. Provinzial Heinrich Hack CSSp., der speziell den Plan für Deutsch ausgearbeitet hat. Wiederholt ist uns — nicht ganz zu unrecht — der Vorwurf gemacht worden, unsere katholischen Privatschulen seien weitgehend ein Abklatsch der öffentlichen Schulen und zeigten kein spezifisch katholisches Gepräge. Um das Katholische, soweit es möglich ist, ohne Gewaltsamkeit zur Geltung zu bringen, sind in Fachkommissionen,

denen Vertreter verschiedener Orden zugehören, Pläne ausgearbeitet worden. Diese sollen zunächst erprobt und nachher erneut beraten werden.

Als der für die Schulen beauftragte Vertreter der Fuldaer Bischofskonferenz, Bischof Dr. Pohlschneider, Aachen, sich vor einigen Jahren darum bemühte, die katholischen Privatschulen enger zusammenzuschließen, wurde der „Arbeitskreis für katholische freie (private) Schulen“ gegründet. Die Mitglieder wurden durch Exzellenz Pohlschneider berufen. Vorsitzender ist Domkapitular Dr. Hubert Fischer, München, der auch Vorsitzender der bayerischen Schulkonferenz ist. Außerdem gehören dem Arbeitskreis folgende Mitglieder an:

Oberrechtsrat Dr. Paul Westhoff, Bischöfliche Ordensschulzentrale, Köln
Generalsekretär P. Dr. Josef Flesch CSSR., Köln

Generalvikariatsrat Gertz, Münster (Vorsitzender des inzwischen gegründeten Verbandes der kath. Privatschulen, die nicht Ordensschulen sind)

Direktorin Sr. Johanna Dominica, Bad Godesberg

Direktorin M. Theresia, Hannover

Oberstudiendirektor Robke, Gaesdonck

P. Hubert Becher SJ., München

P. Josef Adamek SJ., St. Blasien

Direktor P. Dr. Stephan Schaller OSB, Ettal

Direktor P. Wilhelm Baumjohann CSSp., Knechtsteden.

Dieser Arbeitskreis tritt ein- bis zweimal im Jahr zusammen und hat die Aufgabe, die einzelnen Fächer für alle katholischen Privatschulen noch einmal durchzuarbeiten und den Plänen ein katholisches Gepräge zu geben. Bis jetzt wurden bearbeitet die musische Erziehung (noch nicht abgeschlossen) und der Geschichtsunterricht. Im Herbst 1960 wurde eine Geschichtslehrrtagung unserer Privatschulen in Würzburg abgehalten, welche unseren Lehrern die Gedanken einer katholischen Geschichtsauffassung vermitteln sollte. Es ist wichtig, daß die Themen, die im kleinen Gremium des Arbeitskreises besprochen werden, in den Schulen zur Auswirkung kommen. Das aber ist nicht der Fall, wenn in der bisherigen Weise weitergearbeitet wird. Es ist vorgesehen, daß ein hauptberuflicher Pädagoge für diesen Arbeitskreis gewonnen wird, der dann durch die Lande ziehen und an den einzelnen Schulen oder in den einzelnen Bezirken den Lehrern der Privatschulen durch seine Vorträge die Gedanken und Anschauungen nahe bringen soll, die der Arbeitskreis erarbeitet hat. Wir können nicht verkennen, daß Laien weitgehend von den weltanschaulich neutralen Universitäten kommen. Beim besten Willen ist ihnen oftmals in manchen Fragen die katholische Anschauung unbekannt. Die Bemühung, sie damit bekannt zu machen, muß intensiviert werden.

Ungeklärt ist noch die Frage der Finanzierung dieses Arbeitskreises. Wir sind zwar gerufen, in keiner Weise aber ist darüber gesprochen worden, wie die Unkosten gedeckt werden können, die den einzelnen Mitgliedern oder dem Arbeitskreis entstehen (Reisen, Honorare für Fachreferenten). Auf unser Ersuchen scheint nunmehr die Aussicht zu bestehen, daß die Fuldaer Bischofskonferenz dafür eine Summe aussetzt.

Der Arbeitskreis freilich arbeitet langsam. Schon seit Sommer 1960 ist er nicht mehr zusammengetreten. Inzwischen ist ein neues Problem bezüglich der Lehrpläne aufgetaucht: die deutschen Kultusminister haben eine Vereinbarung über die „Auflockerung der Oberstufe“ getroffen. Damit befaßt sich ja der sog. „Saarbrückener Rahmenplan“, von dem wir hoffen, daß er in dieser Form nicht verwirklicht werde. Vorgesehen ist, daß die Zahl der Unterrichtsgebiete beschränkt werde, daß in den verbleibenden Gebieten die Lehrstoffe durch paradigmatische Auswahl und durch Bildung von Schwerpunkten vereinfacht werden, daß Pflichtfächer in sog. Wahlpflichtfächer umgewandelt werden (d. h. daß der Schüler aus einer Gruppe von Fächern eines auswählen muß), endlich, daß Pflichtfächer in freiwillige Unterrichtsveranstaltungen, bisher Arbeitsgemeinschaften genannt, umgewandelt werden. Die Durchführung dieser Auflockerung der Oberstufe ist wiederum den einzelnen Ländern überlassen und wird daher wieder sehr verschiedenartig gestaltet werden. Unseres Wissens sind Ausführungsbestimmungen bisher nur in Nordrhein-Westfalen ergangen. In Bayern hatte man vorher schon eine Auflockerung für das letzte Primajahr vorgesehen; dies soll erst erprobt werden; die Zahl der Stunden ist auf 25 gesenkt. In Nordrhein-Westfalen sollen beide Primen von dieser Auflockerung erfaßt und die Stundenzahl auf 30 gesenkt werden. Einwendungen werden natürlich vor allem von jenen Fachlehrern kommen, deren Fächer nunmehr wegfallen oder beschnitten werden. Ernste Einwendungen richten sich dagegen, daß im alt- und neusprachlichen Gymnasium die Naturwissenschaften als Pflichtfächer mit der Obersekunda aufhören, so daß in den beiden Oberklassen Physik, Chemie und Biologie nicht mehr Pflichtfächer sind und höchstens die Möglichkeit des Wahlpflichtfaches verbleibt. Allerseits, auch vom Verband der Altphilologen, wird dagegen eingewandt, daß der junge Mensch in einem Alter, in dem er überhaupt erst anfängt kritisch zu denken, von einem wesentlichen Teil des heutigen Bildungsgutes abgeschnitten werde. Beim mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasium schließlich erhebt sich der Einwand der Philologen, weil das Latein mit der Obersekunda endet, nachdem es erst mit der Quarta begonnen hat. Juristisch soll jetzt also sogar ein fünfjähriges Lateinstudium als großes Latinum anerkannt werden, wobei unklar ist, ob dies auch bei der Abschlußnote 5 gilt. Welche Kenntnisse in Latein sind denn dann überhaupt noch gegeben? Ja, man hat mit Recht gefragt, was denn, selbst wenn das Latinum mit Note

„Gut“ abgeschlossen worden ist, der Schüler zwei Jahre später beim Abitur von seinem Latein überhaupt noch weiß. Man hofft, daß die Westdeutsche Rektorenkonferenz sich gegen diesen Punkt wendet.

Was die Wahlpflichtfächer betrifft, so hat sich in Bayern, wo das schon praktiziert wird, gezeigt, daß sie von zwei Gruppen von Schülern gewählt werden: einmal von jenen, die ein Fach mit echter Liebe pflegen und darin besondere Neigung und Begabung haben, — andererseits von jenen, die bisher schlecht abgeschnitten haben und nun hoffen, auf dem Wege des freiwilligen Weitermachens die Abschlußnote in diesem Fach zu verbessern. Nimmt man sich nun aber der ersten Gruppe, der Gutbegabten, an — was ja der Sinn der Sache ist —, dann ist die zweite Gruppe rettungslos verloren. Nimmt man sich aber der Schwachen an, dann sind die Gutbegabten betrogen, weil ihnen das vorenthalten bleibt, was sie sich erhofft haben.

Für uns verbindet sich mit dem Bestreben, die Oberstufe aufzulockern, die Hoffnung, daß wir auf dem Wege des Wahlpflichtfaches oder der freiwilligen Arbeitsgemeinschaft endlich auch die Philosophie in unseren Schulen einführen können. Die Verhältnisse sind hier freilich in den einzelnen Ländern verschieden. In Nordrhein-Westfalen ist inzwischen die Philosophie als Wahlpflichtfach für die Primen aller Schulen eingeführt worden.

Die Direktoren der Ordensschulen haben kürzlich auf einer Tagung diese sich aus dem „Saarbrückener Rahmenplan“ ergebenden Fragen besprochen. Gerade die Einführung der Philosophie an unseren Schulen soll demnächst noch einmal besonders durchgesprochen werden. Es ist daher beabsichtigt, daß sich die Schulleiter und -leiterinnen der klösterlichen Jungen- und Mädchenschulen demnächst treffen, um die juristischen Fragen, die sich durch das neue Schulgesetz ergeben, zu besprechen. Die Direktoren der Jungenschulen wollen sich anschließend über die beiden in der Oberstufe so wichtigen Fächer Philosophie und staatspolitische Erziehung aussprechen und Lehrpläne diesbezüglich festlegen. Die Chance muß genutzt werden, welche sich durch die Auflockerung der Oberstufe für unsere wesentlichen Bildungsanliegen ergibt. Wenn man in einem altsprachlichen Gymnasium eine Konzentration von Philosophie, Griechisch, Latein, Deutsch und Religion durchführt, kann man eine Gesamtschau bieten, welche dem jungen Menschen jene Festigung und Klarheit gibt, welche wir als katholische Pädagogen für unsere künftigen Akademiker wünschen.

Wenn man die besprochenen Fragen überschaut, ist unschwer zu erkennen, daß die Ordensdirektoren-Vereinigung aus dem Leben unserer Ordensschulen nicht mehr wegzudenken ist. Nur aus der Zusammenarbeit aller Schulen ist es für die einzelne Schule möglich, ihre Anliegen zu vertreten und ihre Bildungsaufgaben zeitgemäß durchzuführen.